

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Erwägungsgründe

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden »Charta«) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.
- (3) Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-

Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

(5) Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarkts hat zu einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs personenbezogener Daten geführt. Der unionsweite Austausch personenbezogener Daten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren einschließlich natürlichen Personen, Vereinigungen und Unternehmen hat zugenommen. Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, damit sie ihren Pflichten nachkommen oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchführen können.

(6) Rasche technologische Entwicklungen und die Globalisierung haben den Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt. Das Ausmaß der Erhebung und des Austauschs personenbezogener Daten hat eindrucksvoll zugenommen. Die Technik macht es möglich, dass private Unternehmen und Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zurückgreifen. Zunehmend machen auch natürliche Personen Informationen öffentlich weltweit zugänglich. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert und dürfte den Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen noch weiter erleichtern, wobei ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten ist.

(7) Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, da es von großer Wichtigkeit ist, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. Natürliche Personen sollten die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen. Natürliche Personen, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen.

(8) Wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.

(9) Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat die Richtlinie nicht verhindern können, dass der Datenschutz in der Union unterschiedlich gehandhabt wird, Rechtsunsicherheit besteht oder in der Öffentlichkeit die Meinung weit verbreitet ist, dass erhebliche Risiken für den Schutz natürlicher Personen bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Benutzung des Internets. Unterschiede beim Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, können den unionsweiten freien Verkehr solcher Daten behindern. Diese Unterschiede im Schutzniveau können daher ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.

(10) Um ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, sollte das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten

gleichwertig sein. Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewandt werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Bestimmungen, mit denen die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung genauer festgelegt wird, beizubehalten oder einzuführen. In Verbindung mit den allgemeinen und horizontalen Rechtsvorschriften über den Datenschutz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gibt es in den Mitgliedstaaten mehrere sektorspezifische Rechtsvorschriften in Bereichen, die spezifischere Bestimmungen erfordern. Diese Verordnung bietet den Mitgliedstaaten zudem einen Spielraum für die Spezifizierung ihrer Vorschriften, auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (im Folgenden »sensible Daten«). Diesbezüglich schließt diese Verordnung nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aus, in denen die Umstände besonderer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

(11) Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert die Stärkung und präzise Festlegung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Verpflichtungen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, ebenso wie – in den Mitgliedstaaten – gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung.

(12) Artikel 16 Absatz 2 AEUV ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten zu erlassen.

(13) Damit in der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die für die Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtssicherheit und Transparenz schafft, natürliche Personen in allen Mitgliedstaaten mit demselben Niveau an durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine gleichmäßige Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleichwertige Sanktionen in allen Mitgliedstaaten sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erfordert, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten wird. Um der besonderen Situation der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine abweichende Regelung hinsichtlich des Führens eines Verzeichnisses für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Für die Definition des Begriffs »Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen« sollte Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission maßgebend sein.

(14) Der durch diese Verordnung gewährte Schutz sollte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gelten. Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.

Literaturauswahl

Klaushofer/Kneihls, Grundrechtliche Bezüge des neuen Datenschutzrechts, in *Krempelmeier/Staudinger/Weiser* (Hrsg), *Datenschutzrecht nach der DSGVO – zentrale Fragestellungen* (2018) 3.

Rechtsprechung

Juristische Personen können sich auf den durch die Art 7 und 8 GRC verliehenen Schutz nur berufen, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

EuGH 09.11.2010, C-92/09 (Volker und Markus Schecke und Eifert) Rz 53

Eine juristische Person (hier: eine GmbH) ist aktiv legitimiert, eine Beschwerde nach § 24 DSGVO vor der Datenschutzbehörde zu erheben, sofern sie eine Verletzung der durch § 1 DSGVO gewährleisteten Rechte behauptet.

DSB 25.05.2020, 2020-0.191.240

Zwar schützt die DSGVO selbst nur natürliche Personen, jedoch ist in verfassungskonformer Interpretation davon auszugehen, dass die in § 1 DSGVO normierten Rechte auch juristischen Personen zukommen und diese sich folglich darauf berufen können. Da es sich bei der Beschwerdeführerin um eine juristische Person handelt, kann diese durch die Videoüberwachung denkunmöglich im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 DSGVO verletzt werden, weil keine Daten der Beschwerdeführerin verarbeitet werden.

DSB 13.09.2018, DSB-D216.713/0006-DSB/2018

[Hinweis der Datenschutzbehörde: Grenzüberschreitender Fall; daher Beurteilung ausschließlich auf Basis der DSGVO]. Zurückweisung der Beschwerde, da die Beschwerdeführerin eine Beschwerde betreffend Verletzung im Recht auf Löschung einbrachte und die zu löschenden Daten sich explizit auf die Beschwerdeführerin als juristische Person (GmbH) beziehen, und da eine juristische Person keine betroffene Person ist, die eine Datenschutzbeschwerde einbringen kann.

DSB 19.7.2018, DSB-D123.089/0002-DSB/2018

Übersicht

I.	Allgemeines	Rz	1–2
II.	Die Schutzziele der DSGVO	Rz	3–9
III.	Grundrechte und Grundfreiheiten	Rz	10
IV.	Freier Datenverkehr	Rz	11–12

Schlagworte

Datenschutz-Grundverordnung, Gegenstand; Datenschutz-Grundverordnung, Ziele; Grundrecht auf Datenschutz; Datenverkehr, freier

Kommentierung

I. Allgemeines

Art 1 umschreibt **Gegenstand und Ziele der DSGVO** und wiederholt in Abs 1 zunächst die im Titel der Verordnung angeführten beiden Schutzziele: 1

- ▷ Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und
- ▷ freier Datenverkehr.

Art 1 Abs 2 verweist auf die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und hebt das Grundrecht auf Datenschutz als Schutzziel ausdrücklich hervor. Art 1 Abs 3 bestimmt, dass der freie Datenverkehr aus Gründen des Datenschutzes weder eingeschränkt noch verboten werden darf. Obwohl in Art 1 damit ausdrücklich **zwei Schutzziele** angeführt werden, beziehen sich die Detailbestimmungen der DSGVO so gut wie ausschließlich auf die Fragen des Schutzes personenbezogener Daten, während der freie Verkehr personenbezogener Daten in den Hintergrund tritt. Dennoch darf das zweite Ziel der Verordnung bei der Interpretation der Einzelbestimmungen nicht aus dem Auge verloren werden. Allerdings haben die Zielbestimmungen des Art 1 in der bisherigen Anwendungspraxis der DSGVO noch keine konkrete Bedeutung erlangt. 2

II. Die Schutzziele der DSGVO

Das erste Ziel der DSGVO wird mit »Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten« umschrieben. Daraus geht klar hervor, dass es dabei nicht um den Schutz der Daten an sich geht, sondern um den **Schutz der Privatsphäre** bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere durch einen Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung. 3

Art 1 Abs 1 regelt insoweit den persönlichen Anwendungsbereich der DSGVO, als **natürliche Personen** als Schutzsubjekte der DSGVO festgelegt werden. Diesbezüglich stellt ErwGr 14 Folgendes klar: »Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.« Allerdings ist diesbezüglich die Rsp des EuGH zu berücksichtigen: Danach können sich juristische Personen (nur) dann auf das Grundrecht auf Datenschutz nach Art 8 GRC berufen, wenn aus ihrem Namen eine natürliche Person hervorgeht (EuGH 09.11.2010, C-92/09 [Volker und Markus Schecke und Eifert]). 4

Für die österr Rechtslage ist zu beachten, dass das **Grundrecht auf Datenschutz in § 1 DS** bislang nicht an den persönlichen Anwendungsbereich der DSGVO angepasst wurde. Es schützt »jedermann« und damit neben natürlichen **auch juristische Personen**. Daher haben auch diese nach wie vor einen 5

Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Dies ist auch unionsrechtlich insofern unproblematisch, als die DSGVO keineswegs die Beschränkung des nationalen verfassungsrechtlichen Schutzes auf natürliche Personen gebietet und § 1 DSG daher in Ermangelung eines Widerspruchs zur DSGVO nicht durch deren Anwendungsvorrang verdrängt wird.

- 6 Die DSB differenziert in ihrer Rsp zwischen rein nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalten: Bei **rein österr Fällen** können sich auch juristische Personen wegen einer behaupteten Verletzung in den Rechten auf Geheimhaltung, Auskunft, Richtigstellung und Löschung auf das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG berufen und dieses vor der DSB oder vor Gericht geltend machen (DSB 13.09.2018, DSB-D216.713/0006-DSB/2018; DSB 25.05.2020, 2020-0.191.240).
- 7 **Grenzüberschreitende Fälle** hingegen werden ausschließlich auf Basis der DSGVO beurteilt. Daher wurde eine Beschwerde zurückgewiesen, weil die Beschwerdeführerin eine Beschwerde betreffend Verletzung im Recht auf Löschung einbrachte und die zu löschenden Daten sich explizit auf die Beschwerdeführerin als juristische Person (eine GmbH) bezogen (DSB 19.7.2018, DSB-D123.089/0002-DSB/2018).
- 8 Zum Begriff »personenbezogene Daten« siehe Art 4 Z 1, zum Begriff »Verarbeitung« Art 4 Z 2.
- 9 Das zweite Ziel in Art 1 Abs 1, der **freie Datenverkehr**, verweist auf die Binnenmarktdimension des Datenschutzes. Nach ErwGr 7 erfordern die rasche technologische Entwicklung und die Globalisierung einen soliden, kohärenteren und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, da es von großer Wichtigkeit ist, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. Daraus wird deutlich, dass das Spannungsfeld Datenschutz vs Binnenmarkt durch die DSGVO aufgelöst werden soll.

III. Grundrechte und Grundfreiheiten

- 10 Art 1 Abs 2 nimmt bezüglich des Schutzbereichs der DSGVO auf alle (»die«) Grundrechte und Grundfreiheiten (»fundamental rights and freedoms«) natürlicher Personen Bezug, hebt aber gleichzeitig das **Grundrecht auf Datenschutz** nach Art 8 GRC besonders hervor. Aus ErwGr 4 wird deutlich, dass das Recht auf Datenschutz **kein uneingeschränktes Recht** ist, die DSGVO vielmehr im Einklang mit allen Grundrechten steht und alle Freiheiten und Grundsätze achtet, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind. Angeführt werden insbesondere die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, (nochmals) der

Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen. Als Beispiele für den Ausgleich zwischen gegenläufigen Grundrechten können Art 85 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Art 89 (Wissenschaftsfreiheit) angeführt werden.

IV. Freier Datenverkehr

Problematisch ist der Wortlaut von Art 1 Abs 3, weil die Aussage, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden darf, so verstanden werden kann, dass das Datenschutzrecht (und damit auch die DSGVO selbst) niemals dem freien Datenverkehr entgegenstehen dürfte. So folgern *Klaushofer/Kneihls* in *Krempelmeier/Staudinger/Weiser*, 16 f, dass Art 1 Abs 3 DSGVO ein **Primat des freien Verkehrs personenbezogener Daten** in der Union statuiere, dem der Schutz personenbezogener Daten im Zweifel unterzuordnen sei. Da die Bestimmung absolut formuliert ist und der Wortlaut für eine Güterabwägung mit den Betroffeneninteressen keinen Raum lasse, kommen sie zum Schluss, dass Art 1 Abs 3 DSGVO primärrechtswidrig sei, weil diese Bestimmung den Eingriffsvorbehalten des Art 8 Abs 2 beziehungsweise Art 52 Abs 1 GRC zuwiderläuft. 11

Nun bewirken aber die Bestimmungen der DSGVO über die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an andere Verantwortliche in den Art 5–10 genau eine derartige Einschränkung des freien Datenverkehrs. Systematisch und teleologisch interpretiert, kann Art 1 Abs 3 mE nur so verstanden werden, dass **die Mitgliedstaaten** bei der Erlassung nationaler Gesetze im Rahmen der Öffnungsklauseln der DSGVO sowie bei der Anwendung der DSGVO verpflichtet werden. In diesen Funktionen müssen sie den Grundsatz des Datenverkehrs beachten und dürfen **keine Beschränkungen des Datenverkehrs untereinander** vorsehen. Unklar bleibt allerdings, warum der europäische Gesetzgeber die Benennung der Mitgliedstaaten als Normadressaten in Art 1 Abs 3, anders als in der Vorgängerbestimmung des Art 1 Abs 2 DS-RL, nicht übernommen hat. 12

